

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	06.03.2018
Rechnungsprüfungsausschuss	12.04.2018

### **2. Erfahrungsbericht zur Einführung der Festbetragsfinanzierung in der Projektförderung des Kulturamtes, - 41 -**

Der Ausschuss Kunst und Kultur hat mit Vorlage 2239/2015 die Einführung der Festbetragsfinanzierung beschlossen. Die Verwaltung legt nun den gewünschten Bericht über die vorliegenden Erfahrungen mit dem Schwerpunkt der Prüfung der Verwendungsnachweise vor.

Die Festbetragsfinanzierung wurde ab der Förderperiode 2016 für die Projektförderung des Kulturamtes als Regelförderung eingeführt. Die folgenden Kriterien wurden dafür festgelegt

- Zuschusshöhe des Projektes bis einschließlich 10.000 €.
- Kosten- und Finanzierungsplan kann aufgrund besonderer Erfahrungswerte verlässlich und nachvollziehbar begründet geschätzt werden.
- Ausnahmen von der Regelfinanzierungsart liegen im Ermessen der Verwaltung.

Darüber hinaus wurde in der Begründung auch die Möglichkeit eingeräumt, von der Finanzierungsart abzuweichen. Unter diesen Voraussetzungen wurden in der Förderperiode 2016 von den insgesamt 378 Projektbewilligungen 317 mit einer Festbetragsfinanzierung ausgefertigt. Dies entspricht einem Anteil von 83,6%.

#### **Sachstand und Erfahrungen aus der Verwendungsprüfung Festbetragsfinanzierung**

Im Fazit ist festzustellen, dass die Festbetragsfinanzierung für Fördergeber und Fördernehmer ein sinnvolles Instrument der Kulturförderung darstellt und beibehalten werden sollte.

Bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurden von den 317 Festbetragsbewilligungen 154 Verwendungsnachweise geprüft (ca. 49%). Davon wurde bei 25 Nachweisen (16%) eine Belegprüfung verteilt über alle Sparten durchgeführt.

Mit einem Anteil von 93% der geprüften Verwendungsnachweise, die defizitär, ausgeglichen oder mit einem maximalen Überschuss von 5% abschließen, wird die Grundidee erfüllt, die Projektträger zu motivieren, weitere Drittmittel zu akquirieren und wirtschaftlich mit den vorhandenen Mitteln umzugehen.

Weiter konkretisiert schließen ca. 72% der Verwendungsnachweise mit einem ausgeglichenen Ergebnis beziehungsweise mit einem Defizit zu Lasten der Projektträger ab. Weitere 21% der Verwendungsnachweise erwirtschaften einen Überschuss zwischen 1% und 5%. Lediglich ca. 7% schließen mit einem Überschuss von mehr als 5% ab.

Der Bearbeitungsaufwand auf Seiten der Verwaltung ist grundsätzlich verringert, da zunächst nur eine Plausibilitätsprüfung auf Basis der Einnahmen-Ausgabenübersicht durchgeführt wird. Sofern

diese Plausibilitätsprüfung jedoch weitere Nachfragen aufgrund von Abweichungen gegenüber einzelnen Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans erkennen lässt, werden diese überprüft und es wird entschieden, ob eine erweiterte Belegprüfung erfolgt. Ebenso wird nach Abschluss der Verwendungsprüfung im Rahmen der Ermessensausübung entschieden, ob die Finanzierungsart beibehalten oder bei weiteren Förderungen wieder die Fehlbedarfsfinanzierung zur Anwendung kommt.

Die Entscheidung wird abhängig von der Abweichung zwischen Kosten- und Finanzierungsplan und Ist-Ergebnissen sowie der Zuverlässigkeit des Projektträgers zur Fristeinhaltung und Nachlieferung von Unterlagen getroffen. Von den geprüften Verwendungsnachweisen wurde für 11 Antragssteller die Finanzierungsart für die nächste Förderung auf Fehlbedarf geändert.

Allerdings wird auch für 12 Antragssteller, die in 2016 eine Förderung mit einer Fehlbedarfsfinanzierung erhalten haben, der Wechsel auf Festbetragsfinanzierung für die nächste Förderung empfohlen.

Die positive Wirkung für die Antragssteller setzt sich etwas verzögert durch. Einige Antragssteller fügen immer noch – entgegen der Auflagen im Bewilligungsbescheid – alle Belege für den Verwendungsnachweis bei. Die Verwaltung informiert dann erneut im Rahmen der Verwendungsprüfung über das zwischenzeitlich vereinfachte Verfahren.

gez. Laugwitz-Aulbach